

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 9 K 72/23

Nürnberg, 16.05.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.11.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Feucht
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Lfd.N r.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	1/4	Wohnung (Haus)	2	Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan grün umrandet eingezeichneten ... Grundstücksflächen	5426
2	3/4	Wohnung (Haus) samt Doppelgarage und Nebengebäude	1	Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan rot umrandeteingezeichneten Grundstücksflächen	5425

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Feucht	156/5	Gebäude- und Freifläche	Pfinzingstraße 22, 22a	0,0796

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

die eine **Sondereigentumseinheit** nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die "**Pfinzingstra-
ße 22**", auf dem Grundstück mit insgesamt zwei Häusern, Nebengebäude und Garage mit Gerä-
teraum (Daten DIESES Gebäudes: **Baujahr ca. 1992, ca. 109 qm Wohnfläche**);

Verkehrswert:

325.000,00 €

Lfd. Nr. 2:

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

die ANDERE Sondereigentumseinheit nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die "**Pfinzingstraße 22**", auf dem Grundstück mit insgesamt zwei Häusern, Nebengebäude und Garage mit Geräteraum

(Daten DIESES Gebäudes: Baujahr ca. 1930, erweitert ca. 1959, ca. 77qm Wohnfläche);

Verkehrswert:

415.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.